

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 12. November 2012

1. Forderungsprüfung

Die Vorbereitungen zur Mitteilung der Forderungsübergänge sind weiter fortgeschritten. Die EdW hat angekündigt, die Forderungsübergänge kurzfristig mitzuteilen, so dass im Anschluss hieran die stichprobenartige Überprüfung der mitgeteilten Forderungsübergänge erfolgen kann, was wiederum Voraussetzung für eine Übernahme der Forderungsübergänge in der Insolvenztabelle ist.

Auch konnte eine Lösung hinsichtlich der Berechnungen für die nachträglich durch mich anzuerkennenden Forderungen (vgl. Gläubigerinformation vom 26. März 2012) gefunden werden. Im Ergebnis werden die Anlegerforderungen wie folgt geprüft werden:

Einzahlungen

./. Agio

./.+ Handelsergebnisse

./. Auszahlungen

./. von der EdW erhaltene Zahlungen

= festzustellende Forderung

2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Wie in meiner Gläubigerinformation vom 29. Juni 2012 angekündigt, hat der Gläubigerausschuss am 27. September 2012 erneut getagt. Nachdem ich im Vorfeld mit dem Insolvenzgericht abstimmen konnte, dass dieses bereit ist, einer Verfahrensbeendigung zuzustimmen, auch wenn noch nicht alle Vermögenswerte verwertet sind, hat mich der Gläubigerausschuss nun beauftragt, den Abschluss des Verfahrens vorzubereiten und damit eine Verteilung der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger zu ermöglichen.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass mit Auszahlungen in den nächsten Wochen oder auch Monaten zu rechnen ist, vielmehr gehe ich davon aus, dass Auszahlungen frühestens im 1. Quartal 2014 möglich sein werden. Um zu verdeutlichen, warum noch mit einer solch langen Bearbeitungszeit zu rechnen ist, darf ich an dieser Stelle die erforderlichen Vorarbeiten skizzieren:

- a) Die Forderungsübergänge zu den von der EdW geleisteten Entschädigungen müssen bei jeder einzelnen der ca. 30.000 Forderungen in der Tabelle vermerkt werden.
- b) Die nachträglichen Forderungsanerkennnisse (vgl. meine Gläubigerinformation vom 26. März 2012) müssen zu jeder einzelnen Forderung in der Tabelle vermerkt werden.
- c) Es müssen zu jeder einzelnen Forderungsanmeldung die Bankverbindungen abgefragt und in der Insolvenztabelle eingepflegt werden. Hierbei werden Erfahrungsgemäß ganz erhebliche Zusatzarbeiten wegen Adressänderungen, Namensänderungen Rechtsnachfolgen etc. anfallen. Wegen der Angabe Ihrer Bankverbindung darf ich Sie bitten, mir derzeit **keine** Schreiben zuzusenden, ich werde Ihre aktuellen Bankverbindungen noch mit einem gesonderten Rundschreiben bei Ihnen erheben.
- d) Alle offenen Anfechtungssachverhalte sind so aufzubereiten, dass hierfür die Nachtragsverteilung seitens des Insolvenzgerichts angeordnet werden kann.
- e) Die abschließende umfangreiche Rechnungslegung für dieses Insolvenzverfahren ist vorzubereiten.

Nach Einreichung der Schlussrechnung, die ich für das 4. Quartal 2013 einplane, wird das Insolvenzgericht diese Schlussrechnung prüfen, was im Hinblick auf die Größe des Verfahrens voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Erst wenn sodann der Schlusstermin abgehalten wurde und das Verteilungsverzeichnis (das sich aus den zum Zeitpunkt der Einreichung der Schlussrechnung festgestellten Forderungen ergibt) rechtskräftig ist, kann eine Auszahlung erfolgen. Soweit zu diesem Zeitpunkt Feststellungsprozesse zu den Forderungsanmeldungen anhängig sind, wird der Gläubiger, der diesen Feststellungsprozess betreibt, zunächst keine Auszahlung erhalten, es ist vielmehr ein ausreichender Betrag zurück zu stellen und nach rechtskräftiger Beendigung des Feststellungsprozesses auszuzahlen.

Diese optimistische und ehrgeizige Zeitplanung (auch wenn diese Zeiträume Ihnen als Anleger vermutlich sehr lange erscheinen), ist natürlich keine verbindliche Zusage, dass im ersten Quartal 2014 ausbezahlt wird, da die Planung immer noch durch äußere Umstände torpediert werden kann (so versucht der Gläubiger Citco derzeit über eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht das Thema Aussonderung nochmals aufzurollen und es wurde von einem durch den Citco-Anwalt vertretenen Kleinanleger wegen Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt). Diesbezüglich werden wir Sie unterrichtet halten. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass ich mit meinem gesamten Team daran arbeite, diesen ehrgeizigen Zeitplan einzuhalten.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden von Ihnen für die Tabellenführung – in Schriftform und auf dem Postweg - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2012-11-12 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter